

Geschäftszeichen:  
24-4622.8093-3/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gemeinde Friesenried  
Hauptstraße 40  
87654 Friesenried

Eingegangen  
21. April 2020  
Gemeinde Friesenried

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Herr Weigand	Telefon: (0821) 327- 2085	Augsburg, 16. April 2020
E-Mail-Adresse: silvan.weigand@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12085	Zum Schreiben/Anruf vom 31.03.2020, Posteingang am 07.04.2020

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  Flächennutzungsplan  Änderung  Sonstiges baurechtliches Verfahren  
 Bebauungsplan  Änderung

Nummer / Gebiet

"Blöcktach - Hinter dem Weiler" mit Berichtigung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

der Gemeinde

Name

Friesenried

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten  
LEP 3.1 Abs. 2 (G) flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden  
LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B V 1.3 Abs. 2 (Z): Eingrenzung des Flächenverbrauchs



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater



## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Mit den vorliegenden noch wenig konkreten Bauleitplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Friesenried ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Der Flächennutzungsplan soll auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

Aus landesplanerischer Sicht ist Folgendes festzustellen:

Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld. Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II.1. bis II.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale in der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.).

Die uns von der Gemeinde Friesenried übermittelten Bauleitplanunterlagen tragen den in der Auslegungshilfe genannten Anforderungen bislang nicht Rechnung. Wir begründen dies wie folgt:

### - Ermittlung der vorhandenen Potenziale

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wohnbauflächen dargestellt, die noch nicht bebaut sind. Den vorliegenden Bauleitplanunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass sich die Gemeinde mit den vorhandenen Potentialflächen auseinandergesetzt hat.

### - Angaben zum Bedarf

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht bislang nicht hervor, welcher Bedarf die geplante Neuausweisung auslöst. Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung auf Basis einer plausiblen Datengrundlage ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Wir bitten Sie daher, das neu geplante Wohngebiet nach Maßgabe der o.g. LEP-Festlegungen in Verbindung mit den Anforderungen der Auslegungshilfe vom 07.01.2020 nochmals kritisch zu überprüfen und das Ergebnis samt Ihrer Erwägungen in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Möglicherweise ergeben sich noch Spielräume zugunsten einer flächensparenden Siedlungsentwicklung

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvan Weigand

## Jane Reinermann

---

**Betreff:** WG: Bebauungsplan "Blöcktach - Hinter dem Weiler" sowie  
Flächennutzungsberichtigung für diesen Bereich

**Anlagen:** Kopie - LP Stellungnahme RvS - Friesenried OT Blöcktach - FNP Änderung  
u....pdf

---

**Von:** Schmauch Maria [<mailto:Maria.Schmauch@Kaufbeuren.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 21. April 2020 08:32

**An:** 'gemeinde@friesenried.de' <[gemeinde@friesenried.de](mailto:gemeinde@friesenried.de)>

**Betreff:** Bebauungsplan "Blöcktach - Hinter dem Weiler" sowie Flächennutzungsberichtigung für diesen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband schließt sich zu oben genanntem Vorhaben der landesplanerischen Stellungnahme (Kopie siehe Anhang) an.

Mit freundlichen Grüßen

**Maria Schmauch**

---

Regionaler Planungsverband Allgäu

Geschäftsstelle | Kaiser-Max-Straße 1 | 87600 Kaufbeuren

Tel.: +49 8341 437-108 | Fax: +49 8341 437-124

[rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:rpv.allgaeu@kaufbeuren.de)

[www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org)



Gemeinde Friesenried

Hauptstr. 40  
87654 Friesenried



Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	02.04.2020	P-2020-2142-1_S3	09.04.2020

### **Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Gde. Friesenried, Lkr. Ostallgäu: Bebauungsplan "Blöcktach - Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich**

#### **Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, sofern sich die geplante Bebauung im Hinblick auf die Kubatur im ortsüblichen Rahmen bewegt.

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

**gez.**

Dr. Jochen Haberstroh  
Referatsleiter, Stellvertretender Abteilungsleiter  
Praktische Denkmalpflege: Bodendenkmäler

## Jane Reinermann

---

**Betreff:**  
**Anlagen:**

WG: Gemeinde Friesenried - BPlan "Blöcktach - Hinter dem Weiler"  
CANON-PRINT\_DRUCKER047\_0235\_001.pdf

---

**Von:** Schneider, Manuela <[Manuela.Schneider@lra-oal.bayern.de](mailto:Manuela.Schneider@lra-oal.bayern.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 23. April 2020 14:27

**An:** Büro Sieber <[info@buerosieber.de](mailto:info@buerosieber.de)>; [gemeinde@friesenried.de](mailto:gemeinde@friesenried.de)

**Betreff:** Gemeinde Friesenried - BPlan "Blöcktach - Hinter dem Weiler"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zu oben genanntem Bauleitplanverfahren.

Aus städtebaulicher Sicht kann derzeit aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch keine Stellungnahme abgegeben werden, da der Entwurf hierzu noch keine Festsetzungen enthält.

Von Seiten des Kommunalen Bauamtes werden keine Einwände vorgebracht.


Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Wasserrechtsbehörde wird Ihnen im Laufe der nächsten Woche übersandt. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schneider

Staatliches Bauamt  
**Landratsamt Ostallgäu**  
Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf



Telefon: 08342 911-423  
Fax: 08342 911-97410  
E-Mail: [Manuela.Schneider@lra-oal.bayern.de](mailto:Manuela.Schneider@lra-oal.bayern.de)  
Web: [www.ostallgaeu.de](http://www.ostallgaeu.de)  
 [Besuchen Sie uns auf Facebook!](#)

An das  
Sachgebiet 40  
Bauamt

**Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeitung: Bernd Nothelfer  
Zimmer D 333  
Telefon 08342 911-368  
Fax 08342 911-542  
bernd.nothelfer@lra-oal.bayern.de  
Aktenzeichen: 42-1741.0\_411/20  
Ihr Zeichen: IV-6101.1/2

24.04.2020

**Stellungnahme zu Bauleitplanung der Gemeinde Friesenried;  
Frühzeitige Beteiligung zum BP "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie Berichtigung des  
FNP für diesen Bereich.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht wird die geplante Bebauung dieses Bereiches sehr kritisch gesehen. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt aus, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten sind. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhaltflächen. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zur Abgrenzung dieser "wassersensibler Bereiche" eine Datengrundlage erarbeitet. Nach dieser Kartierung befindet sich das gesamte Plangebiet im Auenbereich des Mühlbaches.

Für die Gemeinde Friesenried bietet diese Auenabgrenzung ein Hilfsmittel für die Bauleitplanung. Selbst wenn der überplante Bereich rein rechnerisch anhand der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen als "Hochwasserfrei" bezeichnet werden kann schließt dies das potenzielle Schadensrisiko in einem ehemals regelmäßig überfluteten Auenbereich niemals vollkommen aus. Im Sinne einer sinnvollen, nachhaltigen und vor Allem vorausschauenden Bauleitplanung empfehlen wir deshalb dem Gemeinderat Friesenried dringend den angesprochenen Auenbereich jetzt und zukünftig von einer Bebauung frei zu halten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen Auenbereich durch ihr verbindendes Element, das Wasser, eine überregional bedeutsame Verbindungsachse für den Biotopverbund dar. Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) gibt für ein derartiges Gewässer eine mindestbreite von 20m an, um die Funktionen für Natur und Landschaft zu erhalten bzw. zu entwickeln. Wir bitten deshalb dringend wenigstens diese fachliche Mindestvorgabe einzuhalten. Von der Gewässerkante bis zum

potentiell neuen Gartenzaun bzw. bis zur neuen Grundstücksgrenze ist deshalb ein Mindestabstand von 20m einzuhalten. Entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor menschlichen Überprägungen dieser Flächen wie z.B. als Lager- oder Brennholzplatz sind entsprechend zu treffen. Natürlich kann diese Abstandsfläche bei entsprechender Aufwertung als Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. als gemeindlichen Ökokonto entwickelt werden.

Bezüglich eventueller artenschutzrechtlichen Untersuchungen bitten wir das zuständige Planungsbüro mit uns Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Nothelfer



# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	Gemeinde	<b>Friesenried, Landkreis Ostallgäu</b>	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bebauungsplan</b>		
	<b>Blöcktach – Hinter dem Weiler</b>		
<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme <b>23.04.2020</b> (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

**2. Träger öffentlicher Belange**

	LRA Ostallgäu Untere Immissionsschutzbehörde  H. Noll (08342/911-340)		
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)		
2.1	<input type="checkbox"/>	keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zu den vom Planungsbüro vorgetragenen Fragen:

Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Betriebe: Sofern sich im nahen Umfeld keine weiteren Viehhaltungen befinden, als die beiden Betriebe auf Fl.Nr. 1701 und 1914 mit angebl. 40 bzw. 20 Stück Vieh, bestehen hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen keine Bedenken.

Zu dem Fahrsilo auf Fl.Nr. 1916: In Anlehnung an die Abstandsempfehlungen des Bayerischen Arbeitskreises 'Immissionsschutz in der Landwirtschaft' wird fachlich empfohlen, zwischen dem Fahrsilo und den Baufenstern ein Mindestabstand von 50 m (WA) bzw. 25 m (MD) einzuhalten. Der Abstand dient der Vor-sorge gegen das Auftreten von Geruchsbelästigungen.

Die Nutzungsstruktur im Umfeld des Plangebietes ist dem U. nicht bekannt. Sofern im Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Parzellen gewerbliche Nutzungen (ggf. Nachfolgenutzungen landwirtschaftlicher Betriebe) vorhanden sind, wäre zu prüfen, ob weitere potentielle Nachbarschaftskonflikte (insbesondere Lärm) beachtet werden müssen.

Marktobendorf, 23.04.2020  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren  
Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren

**Gemeinde Friesenried**  
**Hauptstraße 40**  
**87654 Friesenried**

Name  
Bereich Forsten: Simon Östreicher  
Bereich Landwirtschaft: Gabriele Maurus  
Telefon  
Simon Östreicher: 08341 9002-2020  
Gabriele Maurus: 08341 9002-1237  
Telefax  
08341 9002-1050  
E-Mail  
poststelle@aelf-kf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.04.2020, Fr. Reiner mann

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F2/L2.2-4612-20-159

Kaufbeuren  
14.04.2020

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**  
(§ 4 Baugesetzbuch)

1. Gemeinde Friesenried, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<b>Berichtigung für den Bereich des Bebauungsplans „Blöcktach – Hinter dem Weiler“</b>	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>21.04.2020</b> (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren</b> Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren  Tel. 08341 9002-0	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren</b> - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen



2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Bereich Forsten:**

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern betroffen (Art. 2 BayWaldG). Es erfolgt deswegen keine weitere Äußerung.

**Bereich Landwirtschaft:**

Nach unseren Informationen handelt es sich nicht um zwei, sondern um drei landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, die von der geplanten Ausweisung des Wohngebiets „Blöcktach-Hinter dem Weiler“ betroffen sind.

Neben dem östlich gelegenen Betrieb und dem Betrieb auf der Fl.Nr. 1914 wird auf dem Anwesen 1744 bzw. 1744/2 Viehhaltung betrieben. Da die Entfernung zum Wohngebiet ca. 50 m beträgt, äußern wir hier immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Die drei Landwirte halten in der Summe derzeit ca. 180 GV.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht eingeschränkt werden.

Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass die Zufahrt zum Wohngebiet so gestaltet wird, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht an der Durchfahrt behindert werden.

Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja  nein

Füssen, 14.04.2020

Ort, Datum

gez.

Simon Östreicher, Forstdirektor

Kaufbeuren, 03.04.2020

Ort, Datum

gez.

Gabriele Maurus, Landwirtschaftsoberrätin



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren  
Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren

**Gemeinde Friesenried**  
**Hauptstraße 40**  
**87654 Friesenried**

Name  
Bereich Forsten: Simon Östreicher  
Bereich Landwirtschaft: Gabriele Maurus  
Telefon  
Simon Östreicher: 08341 9002-2020  
Gabriele Maurus: 08341 9002-1237  
Telefax  
08341 9002-1050  
E-Mail  
poststelle@aelf-kf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.04.20, Fr. Reinermann

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F2/L2.2-4612-20-158

Kaufbeuren  
14.04.2020

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**  
(§ 4 Baugesetzbuch)

<b>1.</b>	Gemeinde <b>Friesenried, Hauptstr. 40, 87654 Friesenried</b> <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <p style="text-align: center;"><b>„Blöcktach – Hinter dem Weiler“</b></p> <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>21.04.2020</b> (§ 4 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
-----------	---

**2. Träger öffentlicher Belange**

<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren</b> Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren  Tel. 08341 9002-0	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren</b> - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Bereich Forsten:**

Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern direkt betroffen (Art. 2 BayWaldG). Zum nördlich gelegenen Wald auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1310/1, Gemarkung Eggenthal, wird mit über 40 Meter ein genügend großer Abstand eingehalten, so dass für die geplante Bebauung keine Gefahr vom Wald (z. B. umstürzende Bäume) ausgehen wird.

Wir haben deswegen keine Einwände und werden auch nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

**Bereich Landwirtschaft:**

Nach unseren Informationen handelt es sich nicht um zwei, sondern um drei landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, die von der geplanten Ausweisung des Wohngebiets „Blöcktach-Hinter dem Weiler“ betroffen sind.

Neben dem östlich gelegenen Betrieb und dem Betrieb auf der Fl.Nr. 1914 wird auf dem Anwesen 1744 bzw. 1744/2 Viehhaltung betrieben. Da die Entfernung zum Wohngebiet ca. 50 m beträgt, äußern wir hier immissionsschutzrechtliche Bedenken. Die drei Landwirte halten in der Summe derzeit ca. 180 GV. Es sollte sichergestellt sein, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht eingeschränkt werden.

Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass die Zufahrt zum Wohngebiet so gestaltet wird, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht an der Durchfahrt behindert werden.

Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja  nein

Füssen, 14.04.2020

Ort, Datum

gez.

Simon Östreicher, Forstdirektor

Kaufbeuren, 03.04.2020

Ort, Datum

gez.

Gabriele Maurus, Landwirtschaftsoberrätin



**Betreff:** WG: T 21.04.2020 - Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

---

**Von:** Rickert, Stella (WWA-KE)

**Gesendet:** Dienstag, 21. April 2020 17:30

**An:** 'd.eberle@buerosieber.de' <d.eberle@buerosieber.de>

**Cc:** 'Lind, Andreas (Andreas.Lind@lra-oal.bayern.de)' <Andreas.Lind@lra-oal.bayern.de>

**Betreff:** T 21.04.2020 - Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Ihre Mail vom: 02.04.2020

Unser Zeichen: 2-4622-OAL 128-9062/2020

**Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Beachtung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine grundsätzlichen Einwände zu der vorgelegten Planung.

Allgemeiner Hinweis:

Der § 13b des Baugesetzbuches, der Wohnbaugebiete ohne Flächennutzungsplan, ohne Umweltprüfung, ohne Eingriffskompensation und mit reduzierter Bürgerbeteiligung vorsieht, ist zum 31.12.2019 ausgelaufen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Besonders relevant in Planungsverfahren sind die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotenzial für die natürliche Vegetation,
2. Rückhaltevermögen des Bodens wasserlösliche Stoffe
3. Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen
4. Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Die Auswirkungsprognose bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung sollte auf diese vorher ermittelte Bodenfunktionsbewertung basieren.

Das bedeutet für die Berücksichtigung der Belange „Schutzgutes Boden“:

Die Bodentypen sind zu benennen, deren natürliche Bodenfunktionen (s.o.) zu bewerten und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung bitten wir darum den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“ anzuwenden. Mit den darin zur Verfügung gestellten Methoden kann für den Boden und die relevanten Bodenfunktionen eine fachlich begründete Wertaussage getroffen werden.

Der Leitfaden wird sowohl vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ausdrücklich empfohlen, als auch in der „Planungshilfe für die Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) – d.h. der ehemaligen Obersten Baubehörde (OBB) im Bayerischen Staatsministerium des Inneren – ausdrücklich genannt und für diesen Zweck empfohlen. Der Leitfaden kann im Internet unter:

[http://www.lfu.bayern.de/boden/boden\\_planung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm) heruntergeladen werden.

Im UmweltAtlas Bayern können Hintergrundinformationen bezüglich der bodenkundlichen Grundlagen abgerufen werden:

[http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_boden\\_ftz/index.html?lang=de&localId=mapcontents6306](http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de&localId=mapcontents6306)

weitere Hinweise zum Thema Bodenschutz unter:

<http://www.lfu.bayern.de/boden/publikationen/bodenschutz/index.htm>

#### Wasserversorgung und Grundwasserschutz:

Mit der baulichen Erweiterung besteht aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich Einverständnis.

Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen den vorliegenden BBP folgende Bedenken.

Die Wasserversorgungssicherheit des Friesenrieder Ortsteils Blöcktach wird laut „Versorgungsbilanz Schwaben 2025“ als „stark eingeschränkt“ bewertet, da die Wasserversorgung lediglich über eine einzige Gewinnungsanlage und eine einzige Wasserfassung, hier eine Quelle, sichergestellt wird. Sollte es zu einer technischen Unterbrechung oder gar zu einem Ausfall der Anlage kommen, ist die Wasserversorgung des Ortsteils nicht mehr sichergestellt. Auch ist klimabedingt generell von einem Rückgang des Wasserdargebots auszugehen, wohingegen der Bedarf an Wasser durch bauliche Erweiterungen ansteigt.

Zur Entlastung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung und um einen generellen Beitrag zum schonenden Umgang mit der lebenswichtigen Ressource Wasser zu leisten, wird im Rahmen der Bauplanung der Bau von Regenwasserspeichern für Gartenbewässerung oder für sonstige Brauchwasserzwecke empfohlen.

Um den Wasserbedarf von Blöcktach auch zukünftig in der erforderlichen qualitativen und quantitativen Weise sicher decken zu können, empfehlen wir eindringlich die Einrichtung eines zweiten Standbeins, beispielsweise durch Gründung eines (Not-) Verbundes mit anderen Wasserversorgungsanlagen, oder die Schaffung einer zusätzlichen Gewinnungsanlage mit vollwirksamem Trinkwasserschutz.

#### Gewässerschutz:

Unter Beachtung der folgenden Hinweise bestehen keine Einwände gegen den vorgesehenen Bebauungsplan:

Nach wasserwirtschaftlichen Grundsätzen soll die Niederschlagswasserbeseitigung vorzugsweise durch Versickerung erfolgen und damit zur Grundwasserneubildung beitragen. Hierbei ist eine breitflächige Versickerung (muldenförmige Ausbildung) über den bewachsenen Oberboden anzustreben. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Für die Niederschlagswasserentsorgung (private und öffentliche Flächen) sind grundsätzlich das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, das DWA-Arbeitsblatt A-117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW bzw. TREN OG zu beachten. Sofern die NWFreiV nicht anwendbar ist, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

#### Oberflächengewässer:

Die Planungsfläche grenzt im Westen unmittelbar an den Blöcktacher Mühlbach (Gew. III) bzw. an die Flutmulde, die im Rahmen der HWS-Maßnahme Blöcktach vor einigen Jahren hergestellt worden ist. Die Planungsfläche ist bis zu einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) vor Überschwemmungen geschützt. Eine hochwasserangepasste Bauweise (wasserdichte Keller, Boden im Erdgeschoss in ausreichender Höhe über Gelände, etc.) ist aufgrund der Gewässernähe dennoch zu empfehlen.

Zur Böschungsoberkante der Flutmulde ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung und sonstiger Nutzung freizuhalten. Es ist zu empfehlen, den Gewässerrandstreifen im BBP als „Grünfläche“ festzusetzen und dort Gehölzpflanzungen vorzusehen. Der o. g. Abstand ist grundsätzlich auch bei der Planung der Erschließungsstraße einzuhalten. An der „Engstelle“ im Bereich westlich der Flur-Nr. 1916/10 kann ein etwas verringerter Abstand toleriert werden, zur Böschungsoberkante des u. a. dort bestehenden Tosbeckens ist jedoch ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

Die Zugänglichkeit und Zufahrtsmöglichkeit für die Gewässerunterhaltung (Tosbecken, Flutmulde mit Bachlauf und ökologischen Ausgleichsflächen) muss weiterhin in ausreichendem Umfang gewährleistet sein.

Bei Berücksichtigung der o. g. Punkte bestehen aus Sicht des nichtstaatlichen Wasserbaus ansonsten keine grundsätzlichen Einwände.

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stella Rickert

*Abteilungsleiterin Landkreis Ostallgäu und Stadt Kaufbeuren*

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstr. 15

87439 Kempten

Tel.: 0831/52610-140

Email: [Stella.rickert@wwa-ke.bayern.de](mailto:Stella.rickert@wwa-ke.bayern.de)

---

**Von:** Poststelle (WWA-KE) <[poststelle@wwa-ke.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ke.bayern.de)>

**Gesendet:** Freitag, 3. April 2020 08:49

**An:** Rickert, Stella (WWA-KE) <[Stella.Rickert@wwa-ke.bayern.de](mailto:Stella.Rickert@wwa-ke.bayern.de)>

**Betreff:** WG: Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

---

**Von:** Daniela Eberle <[d.eberle@buerosieber.de](mailto:d.eberle@buerosieber.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 2. April 2020 14:18

**An:** Beteiligung (LFD) <[Beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:Beteiligung@blfd.bayern.de)>; AELF-KF-poststelle (aelf-kf) <[poststelle@aelf-kf.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-kf.bayern.de)>;

Poststelle (WWA-KE) <[poststelle@wwa-ke.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ke.bayern.de)>; [T\\_NL\\_Sued\\_PT123\\_Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T_NL_Sued_PT123_Bauleitplanung@telekom.de)

**Cc:** Jane Reiner mann <[j.reiner mann@buerosieber.de](mailto:j.reiner mann@buerosieber.de)>

**Betreff:** Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniela Eberle

Durchwahl: 0 83 82 / 2 74 05 - 83

Falls Sie vergessen haben sollten, die Lesebestätigung an uns zurück zu schicken, bitten wir Sie höflichst, den Empfang dieser E-Mail zu bestätigen.

**Büro Sieber**

Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz



Hubert Sieber Dipl.-Ing. Stadtplaner Architekt Regierungsbaumeister  
Am Schönbühl 1  
88131 Lindau (B)  
tel.: 0 83 82 / 2 74 05 - 0  
fax: 0 83 82 / 2 74 05 - 99  
email: [info@buerosieber.de](mailto:info@buerosieber.de)  
web: [www.buerosieber.de](http://www.buerosieber.de)

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Markt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1. Gemeinde</b>	
<b>Friesenried, Landkreis Ostallgäu</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Berichtigung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Bebauungsplans „Blöcktach - Hinter dem Weiler“ <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Blöcktach für das Gebiet „Hinter dem Weiler“
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> mit Umweltbericht</span>
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 21.04.2020 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
<b>2. Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach</b>	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) B1-G 7512/OAL Herr BR Norbert Hecht Tel. Nr.: 08282 92-266	
<input type="checkbox"/>	2.1
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands  Im Bereich des Bebauungsplans „Blöcktach - Hinter dem Weiler“ der Gemeinde Friesenried sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich liegt kein aktuelles oder geplantes Verfahrensgebiet nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch weitere Maßnahmen in Zuständigkeit des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben sind in dem von den Änderungen betroffenen Bereich weder in Durchführung noch in Planung.  Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat daher keine Einwände.

<input type="checkbox"/>	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Krumbach, 04.05.2020

gez. Norbert Hecht  
Baurat

ALE Schwaben – Postfach 11 63– 86369 Krumbach

Versand nur per E-Mail an  
[gemeinde@friesenried.de](mailto:gemeinde@friesenried.de)

Gemeinde Friesenried  
Hauptstraße 40  
87654 Friesenried





Büro Sieber  
Frau Reinermann  
Am Schönbühl 1  
88131 Lindau

EINGEGANGEN  
24. APR. 2020

LEW Verteilnetz GmbH  
ERSD-F-S  
Roland Philipp

T (08241) 5002-358  
F (08241) 5002-330

Roland.Philipp@lew-verteilnetz.de

17. April 2020

Ihr Schreiben vom 31.03.2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Blöcktach - Hinter dem Weiler" sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Friesenried**  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Reinermann,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen unserer Gesellschaft befinden.

#### **Stromversorgung**

Die elektrische Versorgung der Baugrundstücke ist nach Erweiterung unseres Versorgungsnetzes gesichert.

Für die Neubauten sind Kabelhausanschlüsse vorgesehen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LEW Verteilnetz GmbH

i.A.  i.A. 

## Jane Reinermann

---

**Von:** C.Weis@telekom.de  
**Gesendet:** Montag, 20. April 2020 12:28  
**An:** gemeinde@friesenried.de  
**Cc:** Jane Reinermann  
**Betreff:** Datenerfassung für Neubaugebiet B-Plan Blöcktach - Hinter dem Weiler, Vorgang , PN 270240  
**Anlagen:** Datenerfassung zu Neubaugebiet B-Plan Blöcktach - Hinter dem WeilerPN 270240.pdf; ON 8347 AsB 2 Typ Wohngebiet Bez B-Plan Blöcktach - Hinter dem Weiler Nummer 2020315 vom 20.04.2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir haben unsere Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanungsverfahren abgegeben.

Damit das Baugebiet mit moderner Telekommunikationstechnik erschlossen werden kann, benötigen wir von Ihnen zunächst einige wenige Angaben zur vorgesehenen Bebauung.

Bitte beachten Sie:

Wir benötigen die Daten auch im Falle der Erweiterung eines bestehenden Baugebietes, da der Ausbau des erweiterten Bereichs in Glasfasertechnik erfolgen könnte auch wenn der vorhandene Bereich in herkömmlicher Kupfertechnik ausgebaut ist.

Zu Ihrer Information:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH entscheidet an zentraler Stelle ob und wie die Telekommunikationsinfrastruktur des Baugebiets errichtet wird. Die Entscheidung erfolgt anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, deren Grundlage Angaben zur Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten sowie zu eventuellen Ausbauabschnitten sind.

Die benötigten Daten können Sie uns einfach anhand des beiliegenden Datenerfassungsbelegs für Neubaugebiete zukommen lassen. Ohne Angabe dieser Daten kann die Erschließung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom nicht erfolgen.

Wir bieten Ihnen auch eine optimierte Abwicklung der Erschließung an. Bitte entnehmen Sie Einzelheiten hierzu der beigelegten Information zum Weilheimer Modell.

### **Hinweise zum Datenerfassungsblatt für Neubaugebiete:**

Die Daten werden von uns benötigt um entscheiden zu können, ob das Baugebiet von der Deutschen Telekom

- nicht erschlossen wird (weil ein anderer Provider die Universaldienstleistungsverpflichtung übernimmt)
- in herkömmlicher Kupfertechnik gebaut wird
- in Glasfasertechnik (FTTH) gebaut wird

Sollten die Daten bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen nicht vorliegen und verarbeitet sein, so tritt folgende Situation ein:

- das Baugebiet ist uns praktisch unbekannt, da der Prozess zur Bearbeitung der Ausbauentcheidung durch unsere Zentrale aufgrund fehlender Daten nicht gestartet werden konnte
- es erfolgt keine Teilnahme an Spartenterminen, da über die Art des Ausbaus nicht entschieden wurde und somit Aussagen über Trassen und Standorte von Gehäusen nicht möglich sind
- der Beginn unserer Baumaßnahme verzögert sich
- **die Bewohner sind zum Zeitpunkt des Einzugs eventuell nicht mit Telefon / Internet versorgt**

Wir bitten Sie deshalb, uns die Daten so bald wie möglich zukommen zu lassen.

**Wichtig: Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur optimierten Erschließung des Baugebiets im Rahmen unseres Weilheimer Modells.**

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Weis

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
TECHNIK NIEDERLASSUNG SÜD**

Christian Weis  
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen  
+49 821-456-23376 (Tel.)  
+49 151 7412 0983 (Mobil)  
E-Mail: [c.weis@telekom.de](mailto:c.weis@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  
[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Büro Sieber  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Schönbühl 1

88131 Lindau

**REFERENZEN**

ANSPRECHPARTNER

Christian Weis

TELEFONNUMMER

+49 821-456-23376 (Tel.)

DATUM

20.04.2020

BETRIFFT

Gemeinde Friesenried / Lkr Ostallgäu

B-Plan Blöcktach - Hinter dem Weiler

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB  
Vorgang 2020315, PN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

**Hausanschrift:** Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

**Aufsichtsrat:** Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

**Geschäftsführung:** Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

**Handelsregister:** Amtsgericht Bonn HRB 14190

**Sitz der Gesellschaft:** Bonn

**USt-IdNr.:** DE 814645262





Datum 20.04.2020  
Empfänger  
Blatt 2

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Weis



## Hinweise zum Datenerfassungsblatt für Neubaugebiete

Die Daten werden von uns benötigt um entscheiden zu können, ob das Baugebiet von der Deutschen Telekom

- nicht erschlossen wird (weil ein anderer Provider die Universaldienstleistungsverpflichtung übernimmt)
- in herkömmlicher Kupfertechnik gebaut wird
- in Glasfasertechnik (FTTH) gebaut wird

Die Entscheidung wird von unserer Zentrale anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffen. Ihre Angaben dienen hierfür als Berechnungsrundlage. Sollte dies bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen nicht erfolgt sein, so tritt folgende Situation ein:

- das Baugebiet ist uns faktisch unbekannt, da der Prozess zur Bearbeitung der Ausbauentcheidung durch unsere Zentrale aufgrund fehlender Daten nicht gestartet werden konnte
- es erfolgt keine Teilnahme an Spartenentern, da über die Art des Ausbaus nicht entschieden wurde und somit Aussagen über Trassen und Standorte von Gehäusen nicht möglich sind
- der Beginn unserer Baumaßnahme verzögert sich
- die Bewohner sind zum Zeitpunkt des Einzugs eventuell nicht mit Telefon / Internet versorgt

**Wir bitten deshalb, uns die Daten frühestmöglich zu übermitteln.**

Vielen Dank.